

Stand: Januar 2022

BTD e.V. – Benedikt-Hagn-Str. 5 B – 80689 München

Checkliste

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als

Supervisor*in BTD

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefon, E-Mail:	

Wichtige formale Anforderungen

- ☑ Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.
- ☑ Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.
- ☑ Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.
- Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.
- ☑ Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.

1. Voraussetzungen

- 1.1. Anerkennung als Tanztherapeut*in BTD® (das Anerkennungszertifikat muss in Kopie beiliegen)
- 1.2. Nachweis über den Abschluss als Tanztherapeut*in (Kopie des Abschlusszeugnisses)

2. Berufliche Erfahrung

Α

- 2.1. Nachweis über die Anerkennung als Ausbilder*in BTD
- 2.2. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD

1 von 2

BIC: SSKMDEMM

oder B

- 2.3. Nachweis über die Anerkennung als Lehrtherapeut*in BTD
- 2.4. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder C

- 2.5. Nachweis, der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.
- 2.6. Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 1667 Std. nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppentherapeutischen Setting. Davon soll zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.
- 2.7. Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzt*innen, Psycholog*innen, Kliniken, u. a.
- 2.8. Nachweis von mindestens 42 Std. Supervision der eigenen tanztherapeutischen T\u00e4tigkeit \u00fcber den Zeitraum der geleisteten 1667 Std. Die Qualifikation des/der Supervisor*in muss den Standards des BTD entsprechen. Als Supervisor*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor*innen, sowie anerkannte Supervisor*innen anderer Fachrichtungen die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.
- 2.9. Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich
- 2.10. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD.
- 2.11. Nachweise/Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an mindestens 94 Std. Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung

3. Für die Anerkennung als Supervisor*in BTD ist zusätzlich einzureichen

- 3.1. Nachweis über drei Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsausbildungen (insgesamt mindestens 45 Std.). Davon müssen mindestens 30 Std. tanztherapeutischer Supervisions-Methodik nachgewiesen sein.
- 3.2. Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte tanztherapeutische Supervision von mind. 11 Std., in dessen Zeitraum selbst fortwährend Supervision in Anspruch genommen wurde. Die Qualifikation des/der Supervisor*in muss nachgewiesen werden. Als Supervisor*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor*innen, tanztherapeutische Supervisor*innen im Anerkennungsverfahren, anerkannte Supervisor*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.

BIC: SSKMDEMM